

Ergänzende Bedingungen

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

I Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderungen 30 kW übersteigen, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3 und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten.



3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH im Internet unter www.stadtwerke-muehlacker.de zum Download bereit.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 1. Juli 2007

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Neuanschluss

- a) Bei Kabel-Hausanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 100 A
- aa) Grundbetrag für Muffenloch und Montage des Abzweiges bis zur Grundstücksgrenze (Tiefbau, Material und Lohnkosten, Kernlochbohrung und Abdichtung für die Mauerdurchführung) sowie die erstmalige Inbetriebsetzung des Zählers lt. Abschnitt C.1 **1.100,00 €**
- bb) je lfd. Meter Anschlusslänge im Grundstück für Tiefbau, Verlegung und Montage der Anschlussleitung **70,00 €**

Bei Kabel-Hausanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 200 A erhält der Kunde die Kosten zusammen mit dem Hausanschlussangebot.

- b) Bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz mit einer Absicherung bis 3 x 100 A werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- c) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.2 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

- a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung **56,00 €**
- b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung **56,00 €**
- c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage **56,00 €**



3. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden	keine Kosten
Für jede weitere Mahnung	4,00 €¹⁾
Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	36,00 €¹⁾
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	36,00 €

Die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Schecks (Rückscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werde die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.